

Grundsatzes der Unzulässigkeit interkantonalen Doppelbesteuerung. Eine bundesrechtswidrige Doppelbesteuerung liegt nach der Praxis des Bundesgerichtes dann vor, wenn mehrere Kantone gleichzeitig in Bezug auf dasselbe Objekt einen Steueranspruch geltend machen. Nun hat das Bundesgericht stets daran festgehalten, daß Liegenschaften der Steuerhoheit desjenigen Kantons unterliegen, in dem sie sich befinden. Darnach ist im vorliegenden Fall nur der Kanton Bern berechtigt, die in der Stadt Bern gelegenen Immobilien des Rekurrenten mit Steuer zu belegen und zwar nicht nur mit einer eigentlichen Grundsteuer, wie der Regierungsrat anzunehmen scheint, sondern mit der gewöhnlichen Vermögenssteuer. Diese Immobilien unterliegen ausschließlich der Steuerhoheit des Kantons Bern, und es kommt nach der Praxis des Bundesgerichtes für die Frage der unzulässigen Doppelbesteuerung nichts darauf an, ob und wie der Kanton Bern von seiner Steuerhoheit Gebrauch macht. Somit hängt das Schicksal des Rekurses von der Frage ab, ob das angefochtene Verfahren der thurgauischen Behörden eine Besteuerung der fraglichen Liegenschaften enthält.

Der Rekurrent bejaht mit Recht diese Frage. Die Liegenschaften werden, wie übrigens alle Vermögensobjekte, regelmäßig nach dem Wert oder nach dem Ertrag besteuert. Entweder wird der Wert (Verkehrs-, Verkaufswert, u. s. w.) der Besteuerung zu Grunde gelegt oder diese erfolgt nach Maßgabe des Durchschnittsertrages, den der Besitzer aus der Liegenschaft zieht oder ziehen könnte. In beiden Fällen, ob nun z. B. der Wert eines Hauses oder sein Mietzinsbetrag versteuert werden muß, ist das Steuerobjekt identisch, nur die Art der Berechnung ist verschieden. Es liegt daher Doppelbesteuerung vor, wenn gleichzeitig der Wert und der Ertrag einer Liegenschaft versteuert werden muß.

Nach dem angefochtenen Verfahren der thurgauischen Behörden hat der Rekurrent den Mietzinsbetrag seiner in Bern gelegenen Häuser im Kanton Thurgau als Einkommen zu versteuern. Hierin liegt nach dem Gesagten eine Besteuerung dieser Liegenschaften, die gegen Art. 46 Abs. 2 der Bundesverfassung verstößt. Der Rekurs ist daher gutzuheißen.

2. Unter diesen Umständen ist es nicht notwendig, auf die

andern Beschwerdepunkte, Rechtsverweigerung und ungleiche Behandlung vor dem Gesetz, sowie auf den Eventualantrag des Rekurrenten einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und es werden demgemäß die Beschlüsse des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 27. Februar und 17. April 1903 aufgehoben.

III. Verweigerung und Entzug der Niederlassung.

Liberté d'établissement.

35. Urteil vom 13. Mai 1903 in Sachen Zeier gegen Regierungsrat Luzern.

Entzug der Niederlassung auf Grund «wiederholter Bestrafung wegen schwerer Vergehen», Art. 45 Abs. 3 B.-V. Voraussetzung des Entzuges ist ein Strafurteil am Niederlassungsorte. Unzulässigkeit des Entzuges der Niederlassung wegen « unsittlichen Lebenswandels ».

A. Unterm 14. Januar 1903 reichte der Polizist Stocker dem Gemeinderate von Horw einen Rapport ein, worin er anbrachte: Es seien in jüngster Zeit gegen die Rekurrentin, Maria Zeier, wiederholte Klagen eingelaufen. Dieselbe erlaube sich nämlich beständig, unlauteres Gejindel in ihre Wohnung aufzunehmen und zu beherbergen. Der Rapportierende habe z. B. selbst schon öfters verdächtige Kunden und abgestrafte Zuchthäusler dort bei Trinkgelagen angetroffen, durch welche Zusammenkünfte jedenfalls die öffentliche Sicherheit gefährdet sei. Nebstdem verstehe es die Zeier sehr gut, hiesige Arbeiter an sich zu locken, wodurch schon wiederholt „Familiendrama“ entstanden seien. So habe sich eine Frau Hafner in Kriens mehrmals schon beschwert, daß ihr Mann, von der Zeier angelockt, seit drei Wochen nie mehr nach Hause gekommen sei, und nun bei dieser Wohnung genommen habe. Aus welchen Gründen solche Anziehungen vorkommen, sei selbst-

verständlich. Die Zeier sei schon wegen Unzucht und außerehelicher Geburt und zum andern wieder wegen Konkubinates bestraft. Die Ausweisung der Zeier sei somit angezeigt.

B. Unterm 16. Januar 1903 beschloß darauf der Gemeinderat von Horw: Maria Zeier sei aus der Gemeinde ausgewiesen und habe dieselbe innert 20 Tagen zu verlassen. In tatsächlicher Beziehung ist dieser Beschluß damit begründet: Es sei dem Gemeinderat zur Kenntnis gekommen, daß Maria Zeier, die mit dem am 21. November 1902 ausgewiesenen Rudolf Kaspar bis dahin im Konkubinat gelebt habe, nunmehr beständig unlauteres Gesindel in ihre Wohnung in Horw aufnehme und Leherberge, und daß sie schon wegen Unzucht und außerehelicher Geburt bestraft worden sei und im Jahre 1899 wegen Konkubinats mit obgenanntem Rudolf Kaspar eine Geldstrafe von 40 Fr. erlitten habe. In rechtlicher Beziehung stützt sich der Beschluß auf Art. 45 der Bundesverfassung und § 13 des kantonalen Niederlassungsgesetzes vom 30. Mai 1874, welch' letztere Bestimmung, von den Gründen für den Entzug der Niederlassung handelnd, hiefür lediglich auf den genannten Verfassungsartikel verweist.

C. Gegen diese Ausweisungsverfügung rekurierte Maria Zeier an den Regierungsrat des Kantons Luzern, wurde aber mit Schlußnahme vom 28. Februar 1903 abgewiesen und zwar auf Grund der Erwägungen: Daß, wie sich aus den Akten ergebe, die Rekurrentin schon wiederholt wegen Unzuchtvergehen bestraft worden, und diese Vergehen als schwere Vergehen zu betrachten seien, welche gemäß Art. 45 B.=V. eine Ausweisung rechtfertigen.

Der Regierungsrat stützte sich in seiner Vernehmlassung für seinen Entscheid im weitem noch auf: 1. eine Bescheinigung des Polizisten Stocker vom 18. Februar 1903, worin derselbe im wesentlichen die in seinem Rapporte vom 14. Januar d. J. gemachten Angaben erneuert; 2. einen Auszug aus der Strafkontrolle des Statthalteramtes von Hochdorf nebst den bezüglichlichen Strafakten, wonach über die Rekurrentin nachfolgende Strafen verhängt worden sind: a) am 12. Juni 1888, 10 Tage Gefängnis und Einstellung im Aktivbürgerrecht auf 2 Jahre wegen Diebstahls im Betrage von 5 Fr.; b) am 1. Juli 1892 Fr. 20 Geldbuße wegen Unzucht (außereheliche Schwängerung der Rekurrentin betreffend); c) am 24. Februar 1898 Fr. 40 Geldbuße eventuell

Gefangenschaft wegen Unzucht (betreffend wiederholten außerehelichen Geschlechtsverkehr mit dem erwähnten Rudolf Kaspar); 3. Untersuchungsakten des Statthalteramtes Luzern, laut welchen Rekurrentin und Rudolf Kaspar am 6. September 1901 wegen Konkubinats mit je 14 Tagen Gefängnis belegt wurden.

D. Innert nützlicher Frist hat Maria Zeier den regierungsrätlichen Entscheid durch staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, daß sie im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sei, auf Abs. 2 des Art. 45 B.=V. also ihre Ausweisung sich nicht gründen lasse, und daß ferner auch wiederholte schwere Vergehen nicht vorliegen, welche die Anwendung von Abs. 3 cit. rechtfertigen könnten.

E. Der Regierungsrat des Kantons Luzern schließt auf Ausweisung des Rekurses, von der Ansicht ausgehend, daß die gegen die Rekurrentin ergangenen Straferkenntnisse, wenn sie auch aus der Zeit vor ihrer Niederlassung datieren, doch als Grundlage für eine Ausweisung dienen können, nachdem erstellt sei, daß die Rekurrentin sich in der Gemeinde Horw eines die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit gefährdenden Lebenswandels schuldig gemacht habe. Übrigens habe sich die Zeier inzwischen dem Ausweisungsbeschluß unterzogen und die Gemeinde Horw verlassen, wodurch ihr Rekurs gegenstandslos geworden sein dürfte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Vorerst läßt sich der Annahme des Regierungsrates nicht beipflichten, daß der Rekurs gegenstandslos geworden sei, weil sich die Rekurrentin inzwischen, d. h. seit dem regierungsrätlichen Erkenntnisse, dem Ausweisungsbeschlusse unterzogen und die Gemeinde Horw verlassen habe. Einerseits kann darin, daß die Rekurrentin freiwillig von Horw sich entfernte, ohne bis zu einem allfälligen amtlichen Vollzuge der ergangenen Ausweisungsverfügung zuzuwarten, eine Anerkennung der Gesetz- und speziell Verfassungsmäßigkeit dieser Verfügung und damit ein Verzicht auf ihre Anfechtung vor Bundesgericht nicht gefunden werden. Andererseits hat die genannte Verfügung auch nicht etwa durch den Bezug der Rekurrentin ihre Bedeutung und Wirksamkeit dieser gegenüber verloren: Denn es ist nicht anzunehmen, und auch

nicht behauptet worden, daß der fragliche Ausweisungsbefehl nur für den gegenwärtigen Moment Geltung beanspruche; vielmehr ist klar, daß dadurch der Rekurrentin auch das Recht abgesprochen werden wollte, sich später wieder in der Gemeinde Horw niederzulassen. In dieser Hinsicht vermag also der genannte Beschluß immer noch Gegenstand eines staatsrechtlichen Rekurses zu bilden und es ist somit auf die Beurteilung des Falles einzutreten.

2. Verfassungsrechtlich stützt sich der Regierungsrat zur Rechtfertigung der verfügten Ausweisung auf die Bestimmung des Art. 45 Abs. 3 der Bundesverfassung, wonach die Niederlassung denjenigen entzogen werden kann, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind. Dabei gibt er zu, daß die gegen die Rekurrentin ergangenen Straferkenntnisse sämtlich in die Zeit vor ihrer Niederlassung in Horw fallen, macht aber unter Berufung auf die produzierten Polizeirapporte geltend, daß sich die Rekurrentin in Horw einen die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit gefährdenden Lebenswandel habe zu schulden kommen lassen. Der Rechtsstandpunkt des Regierungsrates entspricht in der Tat der bisherigen Praxis, insofern dieselbe, in extensiver Auslegung der genannten verfassungsrechtlichen Voraussetzung für den Entzug der Niederlassung, angenommen hat, daß ein Entzug der Niederlassung auch dann zulässig sei, wenn die wiederholte gerichtliche Bestrafung in die Zeit vor der Niederlassung am Ausweisungsorte falle, sofern daneben noch der polizeiliche Nachweis vorliege, daß sich die betreffende Person am genannten Orte eines unsittlichen Lebenswandels schuldig gemacht habe (vergl. v. Salis, Bundesrecht II, Nr. 406 und 426, bundesgerichtliche Entsch., Amtl. Samml., Bd. XXIII, 1. Teil, Nr. 75, Erw. 2, S. 513; XXIV, 1. Teil, Nr. 122, Erw. 3, S. 626; XXV, 1. Teil, Nr. 36, S. 202 ff. und Nr. 87, Erw. 2, S. 418/419).

Diese weitgehende Auslegung der fraglichen, die Niederlassungsfreiheit beschränkenden Bestimmung, welche die Praxis der politischen Bundesbehörden eingeführt und an welcher das Bundesgericht in Rücksicht auf die Kontinuität der Rechtsprechung, (aber nicht, ohne bezügliche Bedenken durchblicken zu lassen, vgl. Amtl. Samml., Bd. XXV, 1. Teil, Nr. 87), bisher festgehalten hat, läßt sich indessen bei nochmaliger Prüfung weder gegenüber der Fassung des Art. 45 noch gegenüber der rechtlichen Bedeutung

und Tragweite des Grundsatzes der Niederlassungsfreiheit rechtfertigen. Es mag dahingestellt bleiben, ob, wie die frühere Praxis der Bundesbehörden ebenfalls angenommen hat, das Erfordernis „wiederholter Bestrafung wegen schwerer Vergehen“ schon dann gegeben sei, wenn die betreffende Person an ihrem Niederlassungsorte nur einmal wegen eines solchen Vergehens bestraft wurde, jedoch infolge früherer krimineller Bestrafung sich im Rückfall befindet. Auf alle Fälle aber ist die Annahme mit der Verfassung nicht zu vereinen, daß, um den Entzug der Niederlassung zu rechtfertigen, gegen den Betreffenden am Niederlassungsorte ein Strafurteil überhaupt nicht ergangen sein müsse. Hätte nämlich die Verfassung wirklich gestatten wollen, lediglich auf Grund vor der Niederlassung ergangener Strafurteile den Entzug derselben zu verfügen, so würde sie dementsprechend notwendigerweise auch für den Fall der Verweigerung der Niederlassung die Berufung auf frühere gerichtliche Strafurteile als statthaft erklärt haben, während sie doch für diesen Fall als unumgängliches und allein genügendes Erfordernis aufstellt, daß der Petent infolge strafgerichtlichen Urteils der bürgerlichen Rechte und Ehren verlustig gegangen sei. Andernfalls müßte man dazu kommen, bei gleichbleibenden tatsächlichen Voraussetzungen die Verweigerung der Niederlassung als verfassungsmäßig unzulässig zu verbieten, wohl aber den sofort darauf verfügten Entzug derselben zu erlauben. Es ist somit davon auszugehen, daß nach dem Willen der Verfassung zum mindesten eine der Beurteilungen während der Niederlassung selbst erfolgt sein muß (im nämlichen Sinne Bericht der Mehrheit der ständerätlichen Kommission im Rekurse Frauenfelder, erwähnt bei v. Salis II, Nr. 426, S. 51 unten). Dieser Konsequenz vermag die angefochtene Praxis auch nicht dadurch auszuweichen, daß sie mit dem Erfordernisse früherer, vor der Niederlassung ergangener Bestrafungen im Sinne des Art. 45 Abs. 3 das weitere Requisite eines unsittlichen Lebenswandels der betreffenden Person während ihrer Niederlassung verbindet. Denn daß dieses Requisite für die Möglichkeit des Entzuges der Niederlassung in Betracht fallen könne, sei es kumulativ, in Verbindung mit wiederholten Bestrafungen, sei es als Surrogat einer solchen Bestrafung, läßt sich aus dem Verfassungsartikel in keiner Weise entnehmen. Zu der gegenteiligen Auf-

fassung muß man vielmehr nicht allein wegen der Nichterwähnung eines solchen Requisites im Verfassungstexte gelangen, sondern ferner und namentlich deshalb, weil die Verfassung von 1848 ausdrücklich den Entzug der Niederlassung wegen unsittlichen Lebenswandels durch polizeibehördliche Verfügung gestattete und weil diese Bestimmung bei der Revision von 1874 gestrichen wurde, woraus nur der eine Schluß gezogen werden kann, daß die gegenwärtige Verfassung bewußterweise diesen Rechtszustand in dem Sinne abändern wollte, daß nunmehr der Entzug der Niederlassung nur noch wegen Begehung einer eigentlichen strafbaren Handlung und nach vorheriger Feststellung dieses Tatbestandes auf dem Wege des ordentlichen gerichtlichen Verfahrens möglich sein soll. Es entspricht auch der Tendenz des Verfassungsgesetzgebers von 1874, dem Individualrechte der freien Niederlassung eine weitergehende und entschiedenere Gewährleistung als bisher angedeihen zu lassen (vgl. Amtl. Samml., Bd. XXVI, 1. Teil, Nr. 53, Erw. 2, S. 286), und das bezügliche Verfahren mit mehr Garantien für eine objektive und sachlich richtige Konstatierung zu umgeben. Nur wenn der Ausweisungsgrund im gerichtlichen Verfahren festgestellt wird, in welchem der Betroffene Gelegenheit hat, sich zu verantworten, existieren solche Garantien, wogegen der administrativen Willkür keine Schranken gesetzt wären, wenn auf bloßen Polizeirapport hin, ohne daß der Auszuweisende darüber nur zum Worte kommen könnte, die Ausweisung möglich wäre.

Im vorliegenden Falle genügt es also, festzustellen, daß ein strafgerichtliches Verfahren gegen die Rekurrentin an ihrem Niederlassungsort in Horw nicht eingeleitet worden und ein strafgerichtliches Urteil über sie nicht ergangen ist, um die Begründetheit des Rekurses darzutun.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und damit die gegen die Rekurrentin am 16. Januar 1903 verfügte Ausweisung aus der Gemeinde Horw und der diese Maßnahme bestätigende Entscheidung des luzernischen Regierungsrates vom 28. Februar 1903 aufgehoben.

IV. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

36. Urteil vom 1. April 1903 in Sachen
Roth-Quinn gegen Meyer.

Bestrafung wegen Ehrverletzung durch die Druckerpresse. Rekurs hiegegen wegen Verletzung der Pressfreiheit. Stellung des Bundesgerichtes.

A. Am 17. März 1901 beschloß die Einwohnergemeindeversammlung von Dstringen die Aufhebung der bestehenden Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde Zofingen durch Gründung einer eigenen Kirchgemeinde und bewilligte einen Kredit von 90,000 Fr. für den Bau einer Kirche. Der Beschluß wurde gefaßt auf Bericht und Antrag der Ende 1899 zum Studium der Kirchenfrage ernannten Baukommission, unter Protest des Gemeinderates, welcher in jener Kommission nicht vertreten war und deren Vorschlag noch nicht begutachtet hatte. Diesen Beschluß fochten fünfzig Stimmberechtigte von Dstringen, worunter die Mitglieder des Gemeinderates, auf dem gesetzlichen Beschwerdewege an. In der Folge hob die aargauische Direktion des Innern denselben, nach Einholung eines Amtsberichtes des Gemeinderates von Dstringen und einer gleichzeitigen, sowie einer jenen Bericht beantwortenden Vernehmlassung der Kirchenbaukommission durch Verfügung vom 28. Mai 1901 aus formellen Gründen auf und ordnete die Neubehandlung des Traktandums an.

Hierauf erschien in Nr. 133 des „Zofinger Tagblatt“ vom 10. Juni 1901 eine Einsendung über die streitige Kirchenangelegenheit, in welcher sich folgender Passus findet:

„Die Aufhebung dieses Beschlusses (sc. der Gemeindeversammlung vom 17. März) muß sehr befremden und nur „wenn man den Amtsbericht des Gemeinderates von Dstringen „vom 16. April a. c., welchen derselbe als Gemeindebehörde über „seine eigene Beschwerde der Direktion des Innern abzugeben „Gelegenheit hatte, kennt, ist die Verfügung der letztern einigermaßen zu begreifen. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, „auf jenen Amtsbericht näher einzutreten, wir behalten uns vor,